

Garantien gegen die Einmischung der Kirche in seine Angelegenheiten wünscht oder die Kirche solche Garantien gegenüber dem Staat wünscht oder wo auf beiden Seiten Garantien gewünscht werden. Es wäre z. B. undenkbar, daß die Kirche mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Konkordat abschliesse, weil es dort einfach nichts zu regeln gibt. Welche Fragen mit den Staaten eventuell zu regeln wären, kann nicht durch eine im voraus aufgestellte Liste «gemischter Angelegenheiten» festgelegt werden, sondern hängt von konkreten Umständen ab. Außerdem gibt es noch andere Wege, auf denen solche Probleme gelöst werden können, z. B. durch Beratung der örtlichen Hierarchie mit der Regierung oder durch die in dem betreffenden Gebiet normale politische Ein-

flußnahme und ähnliches mehr. Auch hier wird man das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen müssen.<sup>14</sup>

Allgemein kann schließlich noch bemerkt werden, daß die hierarchischen und «offiziellen» Rechtsbeziehungen zwischen «Kirche» und «Staat» (und übrigens auch zwischen «Kirche» und anderen nationalen und internationalen Organisationen) im Dienst der Sendung der ganzen Christenheit in die Welt stehen und nicht umgekehrt. Hier gilt ein Ausspruch des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß nämlich «die offizielle Kirche» bereit ist, von «erworbenen Rechten» Abstand zu nehmen, wo diese der Sendung der Kirchengemeinschaft Abbruch täten oder auch nur Abbruch zu tun scheinen.

<sup>1</sup> Juan Calvo, *Teoría general del derecho público eclesiástico* (Santiago de Compostela 1968). – P. Lombardía, *Le droit public ecclésiastique selon Vatican II: Apollinaris* 40 (1967) 59–112.

<sup>2</sup> A. de la Hera/Ch. Munier, *Le droit public ecclésiastique à travers ses définitions: Rev. de droit can.* 14 (1962) 32–63.

<sup>3</sup> *Meditationes de studio iuris ordine atque methodo scientifica instituendo* (Würzburg 1731).

<sup>4</sup> *De necessario iurisprudentiae naturalis cum ecclesiastica nexu* (Würzburg 1751).

<sup>5</sup> *Institutiones iuris eclesiastici Germaniae accommodatae* (Heidelberg 1771).

<sup>6</sup> Die Konstitution «*Quod divina Sapientia*» vom 28. August 1824.

<sup>7</sup> «Un breve ma succoso trattato di diritto pubblico eclesiastico, dove si espongono nettamente i poteri della Chiesa e la posizione giuridica di essa di fronte allo Stato.»

<sup>8</sup> Die bekanntesten stammen von den Kardinälen J. Soglia, *Institutiones iuris publici eclesiastici* (Loreto 1841); C. Tarquini SJ, *Iuris eclesiastici publici institutiones* (Rom 1860); F. Cavnagnis, *Institutiones iuris publici eclesiastici*, 3 Bände (Rom 1882–1883).

<sup>9</sup> *Institutiones iuris publici eclesiastici* (Typis Polyglottis Vaticanis 1954).

<sup>10</sup> A. de la Hera, *La autonomía didáctica e científica del derecho concordatario: Ius Canonicum* 3 (1963) 9–63.

<sup>11</sup> P. Huizing, *Teología pastoral del derecho canonico: Gregoria-*

*num* 51 (1970). – P. Rodríguez, *Carisma e institución en la Iglesia: Studium* 6 (1966) 479–495. – J. L. Santos Diez, *Jerarquía y carisma en el gobierno de la Iglesia: Ius Canonicum* 7 (1967) 332–340.

<sup>12</sup> P. Gismondi, *Iglesias y comunidades eclesiales acatólicas en los recientes decretos conciliares: Ius Canonicum* 5 (1965) 385–400.

<sup>13</sup> Konstitution «*Gaudium et Spes*», Nr. 76. – A. de la Hera, *Posibilidades actuales de la teoría de la potestad indirecta: Iglesia y Derecho* (Salamanca 1965).

<sup>14</sup> J. M. Setien, *Relación dialectica entre la Iglesia y el Estado: Iglesia y Derecho* (Salamanca 1965) 271–283.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

#### PETER HUIZING

geboren am 22. Februar 1911 in Haarlem, Jesuit, 1942 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Nimwegen, Löwen, München und Gregoriana, ist Lizentiat der Philosophie und der Theologie, Doktor des zivilen und kanonischen Rechts sowie seit 1965 Professor für kanonisches Recht und Geschichte des kanonischen Rechts an der Universität Nimwegen. Er ist zudem Konsultor der römischen Kodexreformkommission. Er veröffentlichte unter anderem: A. Müller, F. Elsener, P. Huizing, *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?* (Einsiedeln 1968).

In bezug auf die Religionsfreiheit zeichnen sich zwei Haltungen der Staatsregimes ab: die einen halten sich auch wirklich daran, die andern lehnen sie faktisch ab.

*Die verschiedenen Systeme der Beziehungen zwischen Staat und Kirche* lassen sich unseres Erachtens so klassifizieren:

1. Das System der offiziellen Anerkennung einer oder mehrerer Religionen oder Kirchen. Es läßt sich in Unterabteilungen gliedern nach zwei Gesichtspunkten. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Religionsfreiheit zerfällt es in zwei Systeme offizieller Anerkennung: in ein solches mit Religionsfreiheit und in ein anderes ohne sie; unter dem Gesichtspunkt der religiösen Auffassungen,

Carlos Corral

## Die Religionsfreiheit in den Staatsverfassungen

In den meisten Verfassungen wird heute das Recht auf die Religionsfreiheit anerkannt.<sup>1</sup> Alle Staaten, die der UNO beitreten, verpflichten sich, die grundlegenden Freiheiten zu respektieren, die in der universalen Erklärung über die Menschenrechte proklamiert wurden.



die ihnen zugrunde liegen, gibt es ein muselmanisches, buddhistisches, christliches (protestantisches, orthodoxes oder katholisches) konfessionelles System.

2. Das System der Trennung zwischen Kirche und Staat mit authentischer Religionsfreiheit. In bezug auf die katholische Kirche kann dieses bestehen: a) vermittelt eines Konkordats; b) ohne Konkordat.

3. Das System der Trennung zwischen Kirche und Staat in faktisch feindlichem Geist.

### 1. *Das politisch-religiöse System der offiziellen Anerkennung einer Religion*

Wir nennen es konfessionell oder Konfessionalität, wobei wir uns bewußt sind, daß dieser Ausdruck mehrdeutig ist und sein Sinn entsprechend den verschiedenen Geschichtsmomenten und den diesem System zugrunde liegenden verschiedenen Auffassungen wechselt. Während für die ganze nicht-katholische Konfessionalität der Monismus der Gesellschaften und Mächte typisch ist, ist für die katholische Konfessionalität der Dualismus bezeichnend. Wir wollen die verschiedenen konfessionellen Systeme darlegen, indem wir vom schärferen Monismus zum richtigeren Dualismus übergehen.

#### A. Staaten muselmanischer Konfessionalität

In der islamitischen Auffassung des Rechts, des Staates und der Religion herrscht der absoluteste Monismus. «Das Gesetz ist bloß der der Praxis zugewandte Aspekt der von Mohammed verkündeten Religions- und Gesellschaftslehre», sagt der Jurist Saïd Ramadan. «Der Islam anerkennt die Religion als das Feld, auf dem die Imperative des Gewissens gesucht und bestimmt werden müssen. Dies ist völlig folgerichtig, denn ein wirklicher Glaube schließt in sich, sich in allen Lebensbereichen grundsätzlich nach diesem Glauben zu richten. «Gott geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist», steht dem muselmanischen Denken ebenso fern, wie wenn man sagen würde: «Der Gehorsam Gott gegenüber untersteht den Anordnungen des Kaisers...» Diese totalitäre Auffassung ist das unvermeidliche Ergebnis des Glaubens an Gott.»<sup>2</sup>

Man verwehrt jeder andern Religion jegliche Proselytenmacherei, während man selbst intensiv auf Proselyten ausgeht.<sup>3</sup> Deshalb stellten die Vertreter Saudi-Arabiens und des Jemens den Antrag, daß Art. 18 der Erklärung der UNO nicht für den Religionswechsel gelten solle.<sup>4</sup>

Muselmanische Staaten sind: in Afrika Algerien, Marokko, Tunesien (die Maghrebstaaten), Ägypten, Mauretanien, Somaliland; auch der Sudan ist hinzuzurechnen; in Asien Afghanistan, Saudi-Arabien, Irak, Iran, Jordanien, der Malaiische Bund, Pakistan, Syrien und Jemen. In allen diesen Ländern ist der Islam Staatsreligion; im höchsten Grade in Afghanistan, Saudi-Arabien und im Jemen, in denen eine Theokratie besteht.

Die Auswirkungen der Konfessionalität sind in der Gesetzgebung, im Schulwesen, in den Auslesebestimmungen für das Staatsoberhaupt und die übrigen politischen Ämter zu verspüren.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß «das muselmanische Recht» – wie die Verfassung Syriens (Art. 2) wörtlich erklärt – «die Hauptquelle der Gesetzgebung» ist. Ähnlich äußert sich die Verfassung Afghanistans (Art. 5, 10 und 13), Saudi-Arabiens (Art. 6 und 9 1, 10), Persiens (Art. 20, 21 und 27) und des Somalilandes (Art. 50).

Nicht weniger bedeutsam ist die Auswirkung der muselmanischen Konfessionalität auf das Erziehungswesen: die obligatorische Verpflichtung zur Unterweisung in der islamitischen Religion in den Primar- und Sekundarschulen. So in Afghanistan (Art. 21), Saudi-Arabien (Art. 23), Iran (Art. 18), Somaliland (Art. 35 und 86). Dieses Land macht diese sowohl den öffentlichen wie den Privatschulen ausdrücklich zur Pflicht. Wie das Unterrichtswesen in allen muselmanischen Ländern total unter der Kontrolle des Staates steht, so ergibt sich aus der muselmanischen Konfessionalität des Staates ebenfalls die Forderung, daß die hohen Staatsämter nur von Muselmanen besetzt werden dürfen. In bezug auf das Königsamt fordern dies Afghanistan (Art. 1), Saudi-Arabien (Art. 23), Jordanien (Art. 1 und 2), Marokko<sup>5</sup> und Iran (Art. 1), der es dem König überdies zur Pflicht macht, den Islam zu verbreiten. Daß der Staatspräsident Muselmane sein muß, bestimmen ausdrücklich der Malaiische Bund (Art. 3, Anm. 2),<sup>6</sup> Mauretanien (Art. 10), Syrien (Art. 3, 1), Somaliland (Art. 71), Tunesien (Art. 37) und implizit Algerien (Art. 40) und Ägypten (Art. 123).

Der Status der nicht offiziellen Religionen und ihrer Anhänger wird sowohl rechtlich als auch vor allem praktisch stark von dieser Einstellung betroffen. Die meisten muselmanischen Staaten sind erst nach der Gründung der Vereinten Nationen entstanden und kommen deshalb nicht darum herum, die Gewissens-, Kultus- und Religionsfreiheit zu gewährleisten. So in Afrika Algerien (Art. 4), Ägypten (Art. 43 und 44), Mauretanien (Art. 1 und



2), Marokko (Art. 5), Somaliland (Art. 29), Sudan (Art. 5), Tunesien (Art. 5). In Asien Afghanistan, Arabien, Irak (Art. 12, 13 und 16), Iran, Jordanien (Art. 14), der Malaiische Bund, Pakistan und Syrien (Art. 3, Anm. 3).

Was das Zusammenleben mit den Juden und den Christen betrifft, das bald friedlich, bald stürmisch bewegt war, so wird ihnen heute in verschiedenen Ländern namentlich die Kultusfreiheit garantiert. So in Afghanistan (Art. 1 und 22), Irak (Art. 37, 75, 78, 79, 80), Jordanien (Art. 104, 108, 109, 110) und Syrien (Präambel, Art. 3, Anm. 3 und 4).

Durch das Eintreten der Regierung für die Christen stechen hervor Iran,<sup>7</sup> Marokko,<sup>8</sup> Pakistan.<sup>9</sup>

Entspricht die Wirklichkeit diesen feierlich proklamierten Rechten, oder steht sie dazu im Widerspruch?

Was die katholische Kirche betrifft, so unterhalten alle diese Staaten mit dem Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen,<sup>10</sup> aber im Sudan haben die ungefähr 1 300 000 Katholiken sowie die übrigen Christen Verfolgung erlitten. Weshalb? Weil die Regierung, die in den Händen der größtenteils islamitischen Einwohner des Nordens liegt, die Tendenz hat, die Einwohner des Südens, die mehrheitlich heidnische Neger sind, zu islamisieren.<sup>11</sup>

In Afghanistan sind bloß das Judentum und der Hinduismus anerkannt, erfreuen sich aber nicht aller Rechte. Das Christentum ist nicht anerkannt, darf keine Schulen eröffnen, und jede nicht muslimische religiöse Propaganda ist streng verboten. Abfall vom Islam wird mit dem Tod bestraft.<sup>12</sup>

In Syrien müssen die Kinder in der Religion erzogen werden, der sie bei ihrer Geburt angehörten.

In Irak hört die Diskriminierung in bezug auf die Besetzung der politischen Ämter auf, aber selbstverständlich bleibt es verboten, für eine andere Religion Propaganda zu machen.

Hingegen erfreut sich die Kirche in Iran, Jordanien und Pakistan<sup>13</sup> der Freiheit.

#### B. Staaten buddhistischer Konfessionalität

Drei asiatische Staaten anerkennen in ihrer Verfassung den Buddhismus als die offizielle Religion oder den Glauben des Volkes: Birma (Art. 21, Anm. 1), Kambodscha (Art. 8) und Laos (Art. 8).

In bezug auf die andern Religionen hält man sich an die beiden Prinzipien der Vereinten Nationen: an die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, ohne Diskriminierung, und an die Denk-, Gewissens- und Religionsfreiheit.<sup>14</sup> Birma anerkennt «den Islam, das Christentum, den Hinduismus und den Animismus als Religionen, die im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Verfassung in der Union existieren» (Art. 21, Anm. 1). Es verbietet, die Religion zu politischen Zwecken zu mißbrauchen (Art. 21, Anm. 4). Bei alledem macht sich doch das Bemühen der Oberhäupter des Buddhismus geltend, den Buddhismus zur Staatsreligion zu machen.<sup>15</sup>

Ceylon ist zwar durch seine Verfassung nicht auf den Buddhismus festgelegt, aber in den Jahren 1956 bis 1959 übte die Regierung zugunsten des Buddhismus einen starken Druck auf die Christen aus. Man wollte den Buddhismus zur Staatsreligion machen, die Schulen verstaatlichen, die Ordensschwwestern aus den öffentlichen Spitälern vertreiben.<sup>16</sup>

Vielleicht könnte man Nepal als hinduistischen konfessionellen Staat bezeichnen, insofern dieses Land allen andern Religionen verbietet, Anhänger zu werben (Art. 5). Diese Verfassungsbestimmung richtet sich praktisch gegen das Christentum.<sup>17</sup>

#### 2. Politisch-religiöses System der Trennung von Kirche und Staat mit echter Religionsfreiheit

Dazu gehören alle jene Staaten, die einerseits keine Religion als Staatsreligion anerkennen, sondern – ausdrücklich oder nicht – sich zum politisch-religiösen System der Trennung von Kirche und Staat bekennen, und die andererseits ihren Bürgern und den von ihnen gebildeten Religionsgemeinschaften effektiv die Religionsfreiheit gewähren.

Wie das System der offiziellen Anerkennung einer Religion, so weist das System der Trennung von Kirche und Staat ebenfalls verschiedene Grade der Intensität der Trennung und dementsprechend auch der Zusammenarbeit auf. So gibt es bezüglich der Bindung des Staates an Gott eine Reihe von Staaten, die sich als von Gott abhängig anerkennen oder für die Übernahme hoher politischer Ämter – wenigstens fakultativ – den Eidschwur verlangen. So in Afrika: Kamerun (Präambel), Guinea (Art. 13, Anm. 1); Madagaskar (Präambel, vgl. 9), Togo (vgl. Art. 34), Südafrikanische Union (Art. 1, vgl. 51); Indonesien (Art. 29, Anm. 1), Libanon (Art. 9, vgl. Art. 13) und Südvietnam (vgl. Art. 45) sehen das gleiche vor.

Einfachhin an der Trennung von Kirche und Staat (ohne das Bekenntnis einer Bindung an Gott) halten fest: in Asien Buthan, Nationalchina (Art. 7 und 13), Korea (Art. 12), Indien (Art. 15, 16 und 25), Israel, Japan (Art. 20, 14, 19), die Türkei (Art. 70, 75 und 80); in Afrika Guinea (Art. 1 und 41), Tanganjika (Präambel).<sup>18</sup>



### 3. Politisch-religiöses System der feindlichen Trennung von Kirche und Staat

Im Gegensatz zu den genannten Staaten mit einem Regime der Trennung von Kirche und Staat, das einerseits dem Staat die Autonomie in seiner eigenen Sphäre sichert und andererseits den Bürgern und den von ihnen gegründeten Religionsgemeinschaften eine echte Religionsfreiheit gewährleistet, stehen die vom Kommunismus inspirierten Staaten, die unter dem juridischen Anschein der Trennung es darauf abgesehen haben, den dialektischen Materialismus durchzusetzen und alle Personen ihm hörig zu machen.<sup>19</sup> Statt eines separatistischen Systems errichtet man ein Gegenstück zum konfessionellen Staat: den antireligiösen Staat.

Die kommunistischen Staaten halten sich in Verfassung und Praxis an diese philosophischen Grundsätze und an diese Rechtsprinzipien. Das hervorragende Beispiel ist die Verfassung der Sowjetunion, die von Weißrußland, der Ukraine und der Mongolischen Volksrepublik übernommen wurde (Art. 81).

Zu diesen Staaten sind auch Nordkorea, die

Chinesische Volksrepublik und Nordvietnam zu rechnen.

#### Schluß

Zwar «ist die Religionsfreiheit in den meisten Verfassungen schon zum bürgerlichen Recht erklärt»,<sup>20</sup> aber sie wird nicht von allen Staaten und allen Regierungen auch tatsächlich anerkannt. Was die katholische Kirche und ihre Beziehungen zu den Staaten betrifft, so erfreut sie sich einer beständigen Situation und wird in den Staaten, deren politisch-religiöses System wahre Religionsfreiheit übt (Gruppe 2), gleich behandelt wie die andern Religionsgemeinschaften. Dies ist nicht der Fall in den Staaten mit einem System feindlicher Trennung von Kirche und Staat (Gruppe 3) und in den Staaten, in denen der Islam oder der Buddhismus die Staatsreligion ist (Gruppe 1).

«Gebe Gott, der Vater aller, daß die Menschheitsfamilie unter sorgsamer Wahrung des Grundsatzes der religiösen Freiheit... zu jener höchsten und ewigen herrlichen «Freiheit der Söhne Gottes» (Röm 8, 21) geleitet werde.»<sup>21</sup>

<sup>1</sup> Zu einer Gesamtübersicht mit detaillierten Angaben über die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen vgl. C. Corral, J. M. Diez Alegria, J. M. Fondevilla, M. Garcia, J. L. De Prado, L. Vela, Vaticano II, *La libertad religiosa, Análisis de la Declaración «Dignitatis humanae»* (Madrid 1966) XLIII–645, insbesondere unsern Beitrag 571–634. Eine systematische Übersicht bietet J. Funk, *Die Religion in den Verfassungen der Erde* (Siegburg 1961). Die Verfassungsbestimmungen über die Religion in alphabetischer Reihenfolge innerhalb jedes Kontinents enthält P. Pavan, *Liberté religiosa e Pubblici Poteri* (Milano 1965) 5–148. Die Verfassungsbestimmungen sind durch die internationalen Regelungen auf dem Gebiet der Religion zu ergänzen. Hierzu vgl. P. Lanarès, *La liberté religieuse dans les conventions internationales et dans le droit public général* (Paris 1965) und A. Bugan, *La comunità internazionale e la libertà religiosa* (Roma 1965). Einige Angaben, für gewöhnlich aus dem Jahr der Veröffentlichung, lassen sich ergänzen aus: M. Searle Bates, *Religious Liberty* (London, International Missionary Council 1945), insbesondere Kap. I, II Nr. 3; V und VI Nr. 1. Weitere bibliographische Angaben bietet C. Corral aaO. XXXIII–XLIII und 633–634. Eine gute Zusammenstellung für jedes Land findet sich in *Enciclopedia Cattolica* 12 (Città del Vaticano 1948–1954); *Staatslexikon* Bd. 8 (Freiburg i. Br. 61957–1963); *Bilan du Monde* 1964 Bd. II (Tournai 1964).

<sup>2</sup> Saïd Ramadan, *Islamic Law* (London 1961) 4 und 39, zitiert bei Lanarès, *La liberté religieuse* 210.

<sup>3</sup> Rachid Amed, *Islam et Droit de gens* (Rec. 1937) II, 446 und 448, zitiert bei Lanarès 211.

<sup>4</sup> Der Vertreter Afghanistans suchte dies zu rechtfertigen: Lanarès, *La liberté religieuse* 212.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 19 des Verfassungsprojektes: *Boletín Especial del Ministerio de Asuntos Exteriores. Embajada de Madrid*, Nr. 108 (26. Nov. 1962).

<sup>6</sup> Der Bundespräsident und die Gouverneure sind zudem die Häupter der muselmanischen Religion: Funk aaO. 147.

<sup>7</sup> *Ecclesia* (1953) Nr. 634, S. 22; zur Lage der katholischen Kirche: *Ecclesia* (1960) I. 543; vgl. 590.

<sup>8</sup> *Informations Cath. Internat.* 183 (1963) 15; Rede Hassans II. vgl. 591.

<sup>9</sup> *Orbis Catholicus* 2 (1962) 420.

<sup>10</sup> *Annuario Pontificio* 1966 (Città del Vaticano 1966) 975–1000.

<sup>11</sup> Funk aaO. 224–234. Im Norden leben 6 300 000 Einwohner, von denen zwei Millionen halb heidnisch sind. Im Süden leben 2 500 000. Die katholischen und protestantischen Schulen wurden verstaatlicht und die Missionare vertrieben.

<sup>12</sup> Funk 227.

<sup>13</sup> Funk 229–230.

<sup>14</sup> Birma, Art. 21 Anm. 3; Kambodscha Art. 8 und 9; Laos Art. 8.

<sup>15</sup> Paul VI., Ansprache vom 24. Juni 1966: «Infolge der neuen Regierungsverordnungen sahen sich viele katholische Missionare gezwungen, die edle birmanische Nation zu verlassen, wo sie während so vieler Jahre mit ihrem aufopferungsbereiten Eifer zum bürgerlichen und gesellschaftlichen Fortschritt jener großmütigen und gastfreundlichen Bevölkerung beigetragen haben... Doch die Hoffnung wurde nicht durch ein erfreuliches Ergebnis bestärkt, und die Nachrichten, die wir erhalten, erfüllen unsern Geist immer mehr mit tiefer Betrübnis»: *L'Osservatore Romano*, 25. Juni 1966.

<sup>16</sup> Funk aaO. 152.

<sup>17</sup> Funk 152; vgl. 103.

<sup>18</sup> Funk 153–166. Auf S. 165 werden 27 oder 28 Staaten aufgezählt. Wir rechnen die Vereinigte Arabische Republik nicht dazu, sondern reihen sie in die konfessionellen Staaten ein.

<sup>19</sup> Funk 172–176.

<sup>20</sup> Zweites Vatikanum, Erklärung über die Religionsfreiheit, 15.

<sup>21</sup> Ebd.

Übersetzt von Dr. August Berz

CARLOS CORRAL

geboren in Herrera de Pisuerga (Spanien), Jesuit, 1953 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Madrid, Comillas und Gregoriana, ist Lizentiat der Philosophie, der Theologie, der Rechte sowie Doktor des kanonischen Rechts (1960). Er ist Professor für kanonisches Recht an den drei genannten Universitäten sowie Vize-Dekan der Fakultät für kanonisches Recht der Universität Comillas. Er veröffentlichte unter anderem: *Salvación en Iglesia. Principios teológico-jurídicos* (Madrid 1968).